



Wer öffentliche Bauprojekte ausschreibt, braucht entsprechende Software, um den gesamten Vergabeprozess elektronisch abbilden zu können.

FOTO DPA

GAEB-Standard bei der elektronischen Vergabe einhalten

Ausschreibungen einfach und schnell erstellen

Im Zuge der Zentralisierung beim neuen Vergaberecht (E-Vergabe) stehen immer mehr Ausschreiber vor der Problematik, Ausschreibungen elektronisch durchzuführen. Da nach der EU-Richtlinie kein genaues Format vorgegeben wurde, haben sich viele zwischenzeitlich auf das GAEB-Format verständigt. Bleiben dennoch die Fragen: Welches GAEB-Format sollen wir nehmen? Wie können wir sicherstellen, dass unsere Ausschreibung GAEB-konform und fehlerfrei ist?

Antworten hierfür bietet beispielsweise das von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfel-

de entwickelte Programm „GAEB-Konverter“. Dieses hat einen Eingabeassistenten integriert, der die auszufüllenden Pflichtfelder seitens des gewählten GAEB-Standards gelb markiert, so dass bereits bei der Erfassung der Leistungsverzeichnisse auf GAEB-Konformität geachtet wird. Und bei der Ausgabe der Ausschreibung in eine GAEB-Datei (zum Beispiel .d83) prüft ein Tester noch einmal, ob zum Beispiel alle Positionsarten richtig gewählt wurden, ob die Hierarchie und damit verbunden die Ordnungszahlen korrekt sind, sodass man sich als Ausschreiber sicher sein kann,

tatsächlich eine GAEB-konforme Datei den Bietern zu übersenden. Oftmals liegen die Ausschreibungstexte bereits in anderen Formaten (wie Word oder Excel) vor, sodass lediglich geklärt werden muss, wie diese Texte ins GAEB-Format konvertiert werden können. Auch hierfür kann der „GAEB-Konverter“ genutzt werden. Er kann insgesamt neun verschiedene Formate einlesen und dadurch Zeit und Geld sparen. Liegen die Ausschreibungstexte als Datenbank (Excel-Tabelle, Access-Datei oder Datenbank im SQL- oder ODBC-Format) vor, können diese im „GAEB-Konver-

ter“ eingebunden und direkt für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen genutzt werden. Das gleiche gilt auch für die Ausschreibungstexte des Standardleistungsbuches. Auf diese kann man sowohl offline (von CD) als auch online direkt vom GAEB-Konverter aus zugreifen.

Der Clou des Programms: Mit dem Leistungsverzeichnis kann eine Lizenzdatei erstellt und den Bietern zusammen mit der Ausschreibung übersandt werden. Mit dieser Lizenzdatei darf der Bieter das Programm „GAEB-Konverter“ kostenlos zur Verpreisung der übersandten Ausschreibung nut-

zen. Und da der Ausschreiber damit dem Bieter eine Möglichkeit an die Hand gibt, die GAEB-Ausschreibung einzulesen und zu bearbeiten, darf er die Rückgabe des Angebotes im GAEB-Format vom Bieter verlangen. Dies wiederum stellt für die Ausschreiber eine wesentliche Arbeitserleichterung dar: Liegen die Angebote der Bieter nämlich alle im GAEB-Format vor, wird mit nur einem Knopfdruck ein kompletter Preisspiegel mit allen Bietern erstellt.

Der „GAEB-Konverter“ ist damit das perfekte Werkzeug sowohl zur schnellen und einfachen Erstellung von Ausschreibungen als

auch zur zeitsparenden Auswertung der Bieterangebote. Und das Beste: Jede Funktionalität ist ein eigenständiges Modul, die sich der Anwender wie bei einem Baukastensystem angepasst an seine Bedürfnisse selbst zusammenstellt. Damit erwirbt man also nur die Funktionalitäten, die man auch tatsächlich benötigt. Ein sehr effizientes und kostensparendes System. Eine kostenlose Vollversion für sieben Tage kann sich jeder unter www.gaeb-konverter.de herunterladen. Und bei Fragen zum Programm steht eine Hotline unter +49 3378 20279-12 zur Verfügung. > BSZ

Wir sind Spezialisten in der Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren nach VgV

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Projektbeteiligten

www.hitzler-ingenieure.de

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Saarländisches Oberlandesgericht zur sittenwidrigen de-facto-Vergabe

Fairen Wettbewerb ermöglichen

Ein ohne Durchführung eines rechtlich gebotenen Vergabeverfahrens erteilter Auftrag (de-facto-Vergabe) ist nach § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft) nichtig, wenn der Auftraggeber in bewusster Missachtung des Vergaberechts handelt und er überdies mit dem Auftragnehmer kollusiv zusammenwirkt (Urteil vom 17. August 2016 – 1 U 159/14).

Ein unter Außerachtlassung von Vergabevorschriften geschlossener Vertrag zum Nachteil potenzieller anderer Bieter, die deshalb keine Möglichkeit haben, sich im Rahmen eines fairen Wettbewerbs um den Zuschlag zu bemühen, ist nach § 138 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig, wenn der Auftraggeber das Vergaberecht bewusst missachtet und der Vertragspartner hiervon Kenntnis hat.



Aufträge ohne Vergabeverfahren zu vergeben, ist sittenwidrig. FOTO DPA

Unerheblich ist, ob der Inhalt des geschlossenen Vertrages den Rahmen des Üblichen verlassen hat und daher sittenwidrig ist. Das Urteil der Sittenwidrigkeit ist schon deshalb gerechtfertigt, weil das bewusste und gewollte Hinwegsetzen über vergaberechtliche Regelungen potenzielle Bieter und

die Allgemeinheit benachteiligen, die ein Interesse an einem fairen Wettbewerb haben.

Der Anwendbarkeit von § 138 BGB steht auch § 135 GWB (Unwirksamkeit) nicht entgegen. Letztere Vorschrift regelt lediglich eine relative/schwebende Unwirksamkeit einer de-facto-Vergabe für den Fall, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht wird, aber der Vertrag nach Fristablauf wirksam ist.

Den Vertragspartnern stehen regelmäßig keine gegenseitigen Bereicherungsansprüche auf Herausgabe ihrer erbrachten Leistungen zu, weil diese grundsätzlich nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen sind.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Produkt Datenbank vom Verein naturplus e. V. ist online verfügbar

Nachhaltige Bauprodukte

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen (natureplus e. V.) stellt auf seiner Informationsplattform Inhalte für nachhaltiges Bauen zur Verfügung. Unter www.natureplus-database.org finden sich geprüfte Informationen über technische und ökologische Eigenschaften von über 600 Bauprodukten.

Außerdem bietet der Verein konkrete Dokumente als Ausschreibungshilfen zum Beispiel zu Farben und Holzwerkstoffen an.

Das Label natureplus wird nur an Bau- und Wohnprodukte vergeben, die zu 85 Prozent aus nachwachsenden und/oder mineralischen Rohstoffen bestehen.

Damit wird die nachhaltige Verfügbarkeit und damit Zukunftsfähigkeit dieser Produkte unterstrichen.

Am Produkt muss zudem eine Deklaration der Einsatzstoffe erfolgen, um den Nutzern über das natureplus-Qualitätszeichen hinaus eine bessere Einordnung des Produkts zu ermöglichen. > BSZ